



# GEMEINDE GLOBASNITZ

A-9142 Globasnitz 111, Bezirk Völkermarkt, Kärnten e-mail: globasnitz@ktn.gde.at

---

## NIEDERSCHRIFT

über die am 11.11.2021 in der Volksschule Globasnitz stattgefundenene 4. Sitzung des Gemeinderates, die 4. im laufenden Jahr.

### ANWESEND:

Bgm. Bernhard Sadovnik als Vorsitzender  
Vizebgm. Peter Hutter, GV Christian Koren, GRin Mag. Milena Lipuš-Hartmann, GR Mag.(FH) Hannes Guggenberger, GRin Veronika Stern, GR Florian Primosch, GR Johann Bricman,  
Vizebgm. Manfred Slanitz, GR Sandro Turk, GR Martin Britzmann,  
GRin Brigitta Slamanig, GR Christian Rutter  
GR Simon Harrich, GR Harald Schierhuber

### Vom Amt:

Finanzverwalter Albin Dlopst

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 04.11.2021 einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) K-AGO öffentlich.

## Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt mit 15 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

### **FRAGESTUNDE GEMÄSS § 46 AGO:**

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich ist, wurde die Fragestunde anberaumt. Diese wurde jedoch nicht abgehalten, da keine Anfragen gemäß § 46 K-AGO vorlagen.

### **Zu Punkt 3: Richtigstellungen der letzten Sitzungsniederschrift**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 17.6.2021 allen Fraktionen rechtzeitig vorgelegt wurde. Als Protokollzeichner wurden die Gemeinderäte Christian Rutter und Harald Schierhuber bestellt.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird keine Richtigstellung der letzten Niederschrift beantragt.

### **Punkt 4: Bestellung der Protokollzeichner**

Als Protokollzeichner werden die Gemeinderäte Simon Harrich und Florian Primosch bestellt.

## **Punkt 5: Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses**

GR Simon Harrich bringt einen Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses vom 30.9.2021. Bei dieser Sitzung wurden die laufende Gebarung, die Buchungsbelege und der Kassenbestand für den Zeitraum vom 20.5.2021 bis einschließlich 29.9.2021 überprüft.

Bei der Prüfung der Gebarung wurden keinerlei Mängel festgestellt.

Ebenso erfolgt ein Bericht über die Prüfung des Vorhabens „Asphaltierung nach Kanalbau BA 04“ sowie die Prüfung der offenen Posten. Die Mehrausgaben in Höhe von 60.400,00 können bedeckt und der Finanzierungsplan erweitert werden.

Die offenen Posten beziehen sich vor allem auf die Kanalanschlussbeiträge in Höhe von € 17.223,23 sowie bei der Kommunalsteuer in Höhe von € 17.271,12. Laut Bgm. Bernhard Sadovnik werden die offenen Posten laufend gemahnt und durch den AKV auch Exekutionsverfahren eingeleitet.

Der Bericht von der Kontrollausschusssitzung wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 6: Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 04“**

Vizebgm. Peter Hutter stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 04“ beschließen:

Beim Vorhaben „Asphaltierung nach Kanalbau BA 04“ liegen bereits seit Juni die Schlussrechnungen vor.

Aufgrund der erfolgten Abrechnung hat sich beim Vorhaben ein Mehraufwand in Höhe von € 60.339,30 ergeben. Dieser ist auf Mehrausgaben von € 41.129,71 bei den Asphaltierungsarbeiten, € 2.2357,02 bei der Straßenbeleuchtung, € 754,90 bei den Hydranten, € 6.573,55 bei den Vermessungen sowie auf € 9.524,12 bei den Grundablösen zurückzuführen. Damit die Schlussrechnung der Firma Swietelsky überwiesen werden kann, ist die Erweiterung des Finanzierungsplanes erforderlich. Die Erweiterung kann durch die Veranschlagung der Vorsteuerrückerstattung in Höhe von € 40.400,00 sowie ein Betrag in Höhe von € 20.000,00 aus Geldfluss der investiven Gebarung (Überschuss BA 01 und BA 03).

Die Erweiterung des Finanzierungsplanes wurde in der letzten Sitzung des Kontrollausschusses beraten und die Zustimmung erteilt.

Im Rahmen der Diskussion wird von GR Harrich die Anfrage gestellt, warum nicht schon bei der Vergabe der Aufträge die Finanzierungspläne erweitert werden? Diese Anregung nimmt Bgm. Bernhard Sadovnik an und wird diese an die Verwaltung weiterleiten.

Vom Gemeinderat wird nach Beratung folgende Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 04“ beschlossen:

# Investitions- und Finanzierungsplan

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Baukosten	673.700	800	3.100	346.100	244.200	79.500	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Sonderanlagen (Beleuchtung u. Hydranten)	111.800	-	-	55.400	56.400	-	
Anschlusskosten							
Grunderwerbskosten	19.300	-	8.300	6.700	4.300	-	
Planungsleistungen	4.000	-	4.000	-	-	-	
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	808.800	800	15.400	408.200	304.900	79.500	-

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	13.000	-	-	13.000	-	-	
Mittel aus Geldfluss investive Gebarung (Asphaltierung BA01)	18.200	-	-	-	-	18.200	
Mittel aus Geldfluss investive Gebarung (Asphaltierung BA03)	1.800	-	-	-	-	1.800	
Bedarfszuweisungsmittel IR	188.400	-	10.000	32.400	146.000	-	
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP-Förderung)	250.000	-	-	250.000	-	-	
Regionalfondsdarlehen	297.000	-	-	297.000	-	-	
Sonstige Einnahmen (Rückerstattung FA)	40.400	-	-	-	-	40.400	
Vermögensveräußerung	-						
...							
Summe:	808.800	-	10.000	592.400	146.000	60.400	-

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 7: Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“**

Vizebgm. Manfred Slanitz stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“ beschließen:

Bürgermeister Bernhard Sadovnik berichtet, dass beim Vorhaben „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“ in der ersten Auftragsvergabe nicht alle Arbeiten vergeben werden konnten. Die Straßenbeleuchtung wurde herausgenommen, weil dafür keine Finanzierung vorgesehen war. Mittlerweile konnte die Beleuchtung in Wackendorf bereits beauftragt werden, für die Beleuchtung in Podrain müsste der Finanzierungsplan jedoch erweitert werden. Nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht konnte die Finanzierung dieses Vorhabens erweitert werden. Der ursprünglich genehmigte FPlan von € 475.800,00 konnte auf 660.000,00 erhöht werden. Damit kann die Beleuchtung in Podrain wie geplant beauftragt werden und kleinere zusätzliche Beauftragungen wie die Errichtung der Stützmauer in Wackendorf erfolgen.

Bgm. Bernhard Sadovnik berichtet über das positive Gespräch bei der Gemeindeabteilung, bei welchem die Erweiterung des Finanzierungsplanes geklärt wurde. GR Simon Harrich stellt die Frage, ob die Asphaltierung des Miklaweges nach derzeitigem Finanzierungsplan hinfällig ist.

Dazu stellt Bgm. Bernhard Sadovnik fest, dass derzeit keine Finanzierung dafür vorgesehen ist. Es wurden auch der Rarej Weg und der Pajantschisch Weg aus der Auftragsvergabe herausgenommen.

Vom Gemeinderat wird nach Beratung folgende Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“ beschlossen:

# Investitions- und Finanzierungsplan

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	424.800	50.800	235.000	139.000			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Sonderanlagen (Beleuchtung)	229.200	-	95.000	134.200			
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	6.000	-	3.000	3.000			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	660.000	50.800	333.000	276.200	-	-	-

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	119.200	-	52.200	67.000			
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP-Förderung)	166.000	31.300	134.700	-			
Sonstige Kapitaltransfers (Landesmittel - Agrar)	44.000	44.000	-	-			
Regionalfondsdarlehen	75.900	75.900	-	-			
Bundesmittel (Kommunalinvestitionsgesetz 2020)	166.200	-	166.200	-			
Landesmittel (2. Kärntner Gemeindehilfspaket)	55.500	-	55.500	-			
Sonstige Einnahmen (Rückerstattung FA)	33.200	-	-	33.200			
...							
Summe:	660.000	151.200	408.600	100.200	-	-	-

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 8: Beschlussfassung des Finanzierungsplanes „Anschluss Fernwärmenetz“**

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Finanzierungsplan „Anschluss Fernwärmenetz“ beschließen:

Finanzverwalter Albin Dlopst hat den Finanzierungsplan für das Vorhaben „Anschluss an das Fernwärmenetz“ erstellt. In diesem Finanzierungsplan sind sämtliche Aufwendungen sowie die Landesförderung in Höhe von 40% enthalten. Die Finanzierung ist durch den Verkaufserlös beim Lehrerwohnhaus vorgesehen und auch mit der Aufsichtsbehörde abgeklärt. Bei der Vorstandssitzung wird noch der Umbau der Regelung im Museum beschlossen, wodurch sich der Gesamtaufwand auf € 103.100,00 erhöht.

Vom Gemeinderat wird daher nach Beratung folgender Finanzierungsplan beschlossen:

# Investitions- und Finanzierungsplan

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Umbaukosten	86.100	86.100					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Sonderanlagen							
Anschlusskosten	17.000	17.000					
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	103.100	103.100	-	-	-	-	-

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung (Verkauf	59.600	59.600					
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Landesmittel (Abteilung 8)	43.500	43.500					
...							
Summe:	103.100	103.100	-	-	-	-	-

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 9: Auflösung des Gebührenhaushaltes „Betriebe für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“**

GV Christian Koren stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde Globasnitz hat im Gebührenhaushalt „Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ die Wohnungen im Lehrerwohnhaus sowie die Schulwartwohnung im Volksschulgebäude geführt. Nachdem das Lehrerwohnhaus verkauft wird und die Schulwartwohnung nicht mehr wieder vermietet werden soll, ist es sinnvoll, diesen Gebührenhaushalt aufzulösen. Die Schulwartwohnung soll in das Umbaukonzept bei der vorgesehen Generalsanierung des Schulgebäudes integriert und keinesfalls mehr vermietet werden. Diese Fläche bietet sich auch für die künftige Nachmittagsbetreuung oder als Ausweichfläche für nicht ständig genutzte Räume (Werkraum, Nachhilfe etc...) sehr gut an.

Vom Gemeindevorstand wird daher nach Beratung der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Gebührenhaushalt „Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ mit dem Ablauf des heurigen Jahres auflösen.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 10: Auflösung der Rücklagen „Lehrerwohnhaus“ und Schulwartwohnung**

Vizebgm. Manfred Slanitz stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Bei den beiden Gebührenhaushalten „Lehrerwohnhaus“ und „Schulwartwohnung“ haben sich durch die langjährigen Vermietungen auch kleinere Rücklagen angesammelt. Beim Lehrerwohnhaus beträgt sie derzeit € 5.588,78 und bei der Schulwartwohnung € 3.579,50. Nachdem die Vermietungen nicht mehr erfolgen und der Gemeinderat diese Gebührenhaushalte aufgelöst hat, sind auch die Rücklagen aufzulösen und der „Allgemeinen Rücklage“ zu zuführen.

Vom Vorstand wird daher nach Beratung der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge der Auflösung dieser beiden Rücklagen zustimmen. Das Guthaben ist der „Allgemeinen Rücklage“ zu zuführen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 11: 1. Nachtragsvoranschlag 2021**

Vizebgm. Peter Hutter stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Von Finanzverwalter Albin Dlopst wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 erstellt und wird dem Gemeindevorstand zu Beratung vorgelegt.

#### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Festzuhalten ist, dass das Budget 2021 trotz der Pandemie ausgeglichen erstellt werden konnte. Ein wesentlicher Grund sind die Einnahmen aus den Gemeindehilfspaket II des Bundes von rund € 305.000,00 und dem Verkaufserlös des Lehrerwohnhauses in Höhe von € 97.500,00.

#### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag)

Das wesentliche Ziel, die Herstellung des Haushaltsausgleichgewichtes, ist auf Grund der Mindereinnahmen und Unsicherheit in der Planung nur schwer möglich. Pflichtaufgaben, die zusätzlich aufzunehmen sind und welche bei der Budgetierung im Herbst 2020 nicht vorhersehbar waren, erschweren die Situation. Auf Grundlage des Landesrechnungsabschlusses 2020 sind Transferzahlungen wie die Kinderbetreuung, Soziales und die Landesumlage anzupassen. Eine massive Erhöhung ist beim Winterdienst zu verzeichnen.

Im investiven Bereich ist das Bestreben sämtliche möglichen Förderungen des Bundes und Landes für Projekte abzurufen. Eine Evaluierung der Projekte wurde

durchgeführt und im 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag)

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NVA) wie folgt festgelegt:

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	VA 2021 inkl. NVA	VA 2020	Differenz
Erträge	€ 4.031.400,00	€ 3.600.800,00	€ 430.600,00
Aufwendungen	€ 3.993.400,00	€ 3.945.000,00	€ 48.400,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	€ 38.000,00	-€ 344.200,00	€ 382.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 1.000,00	€ 7.600,00	-€ 6.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 1.800,00	€ -	€ 1.800,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ 37.200,00</b>	<b>-€ 336.600,00</b>	<b>€ 373.800,00</b>

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<b>Finanzierungsvoranschlag</b>	VA 2021 inkl. NVA	VA 2020	Differenz
Einzahlungen	€ 4.181.700,00	€ 3.367.600,00	€ 814.100,00
Auszahlungen	€ 4.147.900,00	€ 3.633.900,00	€ 514.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<b>€ 33.800,00</b>	<b>-€ 266.300,00</b>	<b>€ 300.100,00</b>

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

<b>Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaus-</b>				
	<i>EV</i>	<i>EVA</i>	<i>FVA</i>	<i>FVA</i>
	<i>(SA)</i>	<i>(SA00)</i>	<i>(SA1)</i>	<i>(SA5)</i>
<b>Gesamthaushalt :</b>		37.200	-137.800	33.800
	<i>abzüglich:</i>			
Wirtschaftshof - Ansatz 820:		0	13.700	12.900
Wasserversorgung - Ansatz 850:		0	0	0
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:		0	-237.300	-273.600
Müllentsorgung - Ansatz 852:		0	-1.000	-1.000
Wohngebäude - Ansatz 853:		0	0	0
Sonstige Märkte - Ansatz 828:		0	0	0
<b>Gesamthaushalt abzüglich der GHs:</b>		<b>37.200</b>	<b>86.800</b>	<b>295.500</b>

Von der Bundesregierung wurde ein zweites finanzielles kommunales Hilfspaket geschnürt, das den Kärntner Gemeinden für das Jahr 2021 zusätzliche

Mittel von insgesamt rd. 82 Millionen Euro einbringen wird. Die Gemeinde Globasnitz erhält insgesamt € 305.159,46.

Dieses Hilfspaket II des Bundes umfasst drei Maßnahmen:

1. Aufstockung der Ertragsanteile der Gemeinden

2. Sonder-Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden. Die Rückzahlung beginnt frühestens im Jahr 2023.

3. Aufstockung des Strukturfonds im Jahr 2021

Bezeichnung	Betrag	Ansatz
EA Zwischenabrechnung März 2021	€ 49.365,38	925000
EA Sonder-Vorschüsse 2021	€ 132.976,08	925000
Finanzzuweisung Strukturfonds März 2021	€ 70.652,00	941000
Finanzzuweisung Strukturfonds Juni 2021	€ 52.166,00	941000
Summe	€ 305.159,46	

Im investiven Bereich handelt es sich um zahlreiche Projekte, bei denen die Budgetdaten auf Grundlage von Finanzierungsplänen anzupassen sind.

Im Rahmen der Budgetierung im Jahr 2020 wurden Planwerte angenommen, welche auf Grund des Baufortschrittes nunmehr zu ändern sind. Bei den investiven Einzelvorhaben handelt es sich vorwiegend um die Bereiche im Straßenbau und Fremdenverkehr.

Beim Vorhaben "Asphaltierung nach Kanalbau BA04" sind Mehrausgaben in Höhe von € 60.339,30 entstanden, dadurch ist eine Erweiterung des Finanzierungsplanes von derzeit € 748.400,00 auf € 808.800,00 erforderlich. Auch beim Vorhaben "Asphaltierung nach Kanalbau BA05" kommt es durch die Vergabe von zusätzlichen Asphaltierungs- und Grabungsarbeiten in Wackendorf und Podrain zu einer Erweiterung des Finanzierungsplanes von derzeit € 475.800,00 auf € 660.000,00. Ein Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags wurde allen Gemeinderatsmitgliedern digital zugestellt.

Vom Gemeindevorstand wurde der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgende Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlags 2021 beschließen:

## **VERORDNUNG**



des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 11. November 2021, Zl. 900-2/1-2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.031.400,00
Aufwendungen:	€ 3.993.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.800,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</b>	<b>€ 37.200,00</b>

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.181.700,00
Auszahlungen:	€ 4.147.900,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</b>	<b>€ 33.800,00</b>

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

Abschnitt	Bezeichnung
01	Hauptverwaltung
16	Feuerwehrwesen
21	Allgemeinbildender Unterricht
24	Vorschulische Erziehung
61	Straßenbau
81	Öffentliche Einrichtungen (sow eit nicht den Abschnitt 85 zuzuordn

### § 4

#### Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 500.000,00

### § 5

#### Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. November 2021 in Kraft.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Punkt 12: Änderung der Satzungen beim Abwasserverband laut Mitgliederversammlung vom 22.6.2021**

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

In der Mitgliederversammlung am 22.6.2021 wurde die Änderung der Satzungen des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld einstimmig beschlossen. Dieser Änderungen ist auch die Zustimmung aller im Abwasserverband vertretenen Gemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Es sind einige Anpassungen im Bereich der Abstimmungserfordernis bei Umlaufbeschlüssen (bisher 3/4 Zustimmung, neu 2/3 Zustimmung) sowie die Reduktion der Schlichtungsstelle von derzeit 11 Mitglieder auf 3 Mitglieder beschlossen. Ebenso wurde die Anzahl der Mitgliedervertreter von derzeit 3 pro Gemeinde auf 2 pro Gemeinde reduziert.

Ebenso sollen die Abrechnungsmodalitäten auf Vorschlag des Rechnungshofberichtes aus dem Jahr 2000!! vereinfacht werden. Der erste Schritt erfolgte 2019 wo von der Verrechnung nach Einwohnern auf die Verrechnung nach tatsächlichen Bewertungseinheiten umgestellt wurde.

Daraus ergibt sich eine Kostenwahrheit bei der Aufteilung der variablen und der fixen Betriebskosten.

Vom Gemeindevorstand wurde daher nach Beratung der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge der Änderung der Satzungen beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, wie in der Mitgliederversammlung am 22.6.2021 beschlossen, die Zustimmung erteilen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 13: Schneeräumung - Vertragsabschluss mit der Firma LKS-Suschetz**

GV Christian Koren stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auf Grund der einvernehmlichen Vertragsauflösung mit der Firma Attensam musste die Schneeräumung in Teilbereichen der Gemeinde neu ausgeschrieben werden.

Insgesamt haben sich 3 Unternehmen an der Schneeräumung interessiert, wobei das beste Angebot die Firma LKS Suschetz aus Haimburg abgegeben hat.

Folgende Angebote liegen vor:

<b>Gerät</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Preis</b>
<b>Dienstleister, 9100 Watzelsdorf</b>		
Traktor	Räumung	€ 81,50
Traktor	Streuung	€ 78,50
Kompaktlader	Gehsteigräumung	€ 54,00
Bereitschaft / Monat		€ 450,00

<b>Suschetz GmbH., 9111 Haimburg</b>		
JBC-Fastrac	Räumung	€ 82,00
LKW mit Schneepflug	Räumung/Streuung	€ 78,00
Hako Winterdienstgerät	Räumung/Gehsteig	€ 82,00
Lader mit 2,5 m <sup>3</sup> Schaufel	Räumung/Gehsteig	€ 78,00
LKW mit 30 m <sup>3</sup> Container	Räumung/Gehsteig	€ 73,00
Fahrzeug mit Streugerät	Streuung	€ 67,00
Schneestangensetzgerät		€ 62,00
Bereitschaft/Monat		€ 190,00

<b>GUTSCHE Stefan</b>		
Traktor	Schneeräumung	€ 64,00

Hoflader	Räumung/Gehsteig	€	38,00
----------	------------------	---	-------

<b>Derzeitige Kosten Attensam:</b>			
Traktor	Schneeräumung	€	83,50
Traktor	Streuung	€	70,00
Bereitschaft/Monat		€	500,00

Weitere Angebot wurden nicht abgegeben. Das Angebot der Firma Gutsche Stefan aus der Steiermark konnte nicht angenommen werden, weil Herr Gutsche alleine räumen würde und derzeit noch keinen Ersatz bei einem Ausfall hätte. Gerade aus diesem Grund wurde die Schneeräumung im Jahr 2017 ausgelagert.

Vom Gemeindevorstand wurde daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgenden Vertrag für die Durchführung der Schneeräumung in Teilbereichen der Gemeinde beschließen:

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

**der Gemeinde Globasnitz/Globasnica**, Globasnitz 111, 9142 Globasnitz/Globasnica, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Sadovnik im Folgenden kurz als **Auftraggeber** bezeichnet, einerseits und

**der Firma Land- und Kommunaldienst Suschetz GmbH., 9111 Haimburg, St.Jakob 85**, im Folgenden kurz als **Auftragnehmer** bezeichnet, andererseits wie folgt:

### **1. Vertragsgegenstand**

Der Gemeinde Globasnitz/Globasnica obliegt gemäß § 34 Absatz (1) des Kärntner Straßengesetz 2017, LGBl.Nr. 8/2017, die Schneeräumung auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundes- und Landesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Globasnitz/Globasnica an den Auftragnehmer den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung und der Salzstreuung** auf den im Lageplan der Firma Geoline eingezeichneten Straßen und Gehwege.

Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen.

Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonders Augenmerk zu widmen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und der Salzstreuung gelten folgende Regelungen:

**1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Winterdienst so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Salzstreuung der im Anhang bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Die vom Auftragnehmer

übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr von Montag bis Sonntag. Der Auftraggeber hat daher dafür zu sorgen, dass sich die für die Schneeräumung bzw. Salzstreuung eingesetzten Maschinen stets im einsatzbereiten Zustand befinden. Das Streugut wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

**2.** Ob ein Schneeräumeinsatz (Schneeräumung, Nachpflügen) oder/und eine Salzstreuung erforderlich ist, wird von der Gemeinde jeweils telefonisch bekannt gegeben. Aus diesem Grunde hat der Auftragnehmer ständig telefonisch erreichbar zu sein. Mit dem Schneeräumeinsatz bzw. dem Salzstreueinsatz ist spätestens innerhalb einer halben Stunde nach telefonischer Bekanntgabe zu beginnen. Vom Auftragnehmer ist für die Einsatzverständigung eine Telefonnummer bekannt zu geben. Die Beendigung des Räumeinsatzes bzw. des Streueinsatzes ist der Gemeinde bekannt zu geben. Auf die Regelungen der RVS 12.04.12 „Anforderungsprofil für den Winterdienst“, Anhang 7 wird gesondert hingewiesen. Die Gemeindestraßen sind demnach der Kategorie D zuzuordnen.

**3.** Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen der Schneeräumdienst bzw. Salzstreudienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

**4.** Kann der Schneeräumdienst bzw. der Salzstreudienst aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z.B. Maschinenschaden etc) nicht mehr durchgeführt werden, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

**5.** Vom Auftragnehmer ist für eventuelle im Zuge der Schneeräumung oder/und Salzstreuung entstehende Schäden (Zaunschäden, Einfahrtstorbeschädigungen etc) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für im Zuge der Schneeräumung oder/und Salzstreuung entstandene Schäden, die vom Auftragnehmer verursacht werden, wird von der Gemeinde Globasnitz/Globasnica keine Haftung übernommen und ist der Auftraggeber diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

**6.** Jeder Schneeräumeinsatz wird vom Auftragnehmer über ein GPS-System aufgezeichnet, welches am Räumfahrzeug montiert ist. Die Aufzeichnung ist monatlich bei der Gemeinde abzugeben.

**7.** Sollte im Zuge der Schneeräumung bzw. Salzstreuung ein Befahren der Strecke durch Schneedruck oder andere Ursachen (z.B. herabhängende Äste, kleinere umgefallene Sträucher oder Bäume) nur eingeschränkt oder nicht möglich sein, so sind diese Hindernisse vom Auftragnehmer zu beseitigen, sofern dies gefahrlos für den Auftragnehmer erfolgen kann. Andernfalls hat er die Gemeinde zu verständigen.

**8.** Jeder im Werkvertrag angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vereinbarungsinhalt erklärt.

## **2. Entgelt**

**a)** Für die Durchführung des Winterdienstes wird nachstehender Stundensatz vereinbart:

<b>Gerät</b>	<b>Stundensatz</b>
JBC-Fastrac mit Vario Schneepflug 2,80 m Breite und Schneeketten	€ 82,00
LKW mit Schneepflug 3,20 m Breite und Schneeketten	€ 78,00
Kommunalgerät Hako, Schneepflug mit Räumbreite 1,70 m	€ 82,00

Lader mit aufgebauter Schaufel, Inhalt 2,5 m <sup>2</sup>	€ 73,00
Fahrzeug mit aufgebautem Streugerät	€ 67,00

Sonn- und Feiertag sowie Nachtstunden sind in den Preisen inkludiert.

Die monatliche Haftungs- und Bereitschaftspauschale von November bis März eines jeden Jahres beträgt pro Gerät € 190,00 und wird nur für 1 Gerät in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat November 2021 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den November des betreffenden Jahres zu vergleichen. Indexerhöhungen von weniger als 3% bleiben unberücksichtigt.

### **3. Vereinbarungsdauer**

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2021/22, das heißt in der Zeit von 01. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, wobei ebenfalls die Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich anzuwenden sind.

Die Beauftragung wird auf fünf Jahre befristet und endet somit nach der Wintersaison 2025/2026 am 31.03.2026. Der Vertrag kann bis Ende Mai eines jeden Jahres von beiden Vertragsseiten schriftlich gekündigt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat der Auftragnehmer im Verhinderungsfalle selbst einen Ersatz zu organisieren und zu bezahlen, sodass für die Gemeinde keine Mehrkosten entstehen.

Während dieses Zeitraumes verzichten beide Vereinbarungspartner auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann der Auftraggeber jederzeit die Vereinbarung aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber den Schneeräumdienst bzw. Salzstreudienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

### **4. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vereinbarungspartner ein Exemplar erhält. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 14: Übertragung der Bauangelegenheiten bei gewerblichen Anlagen an die BH-Völkermarkt; Verlängerung**

Vizebgm. Manfred Slanitz stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Übertragung von Zuständigkeiten von Bauangelegenheiten bei gewerblichen Bauten an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt übertragen. Diese Übertragung läuft nächstes Jahr aus und müsste von der Gemeinde wieder verlängert werden.

Diese Vorgangsweise hat sich in den letzten Jahren als sehr gut und praktikabel erwiesen, zumal gleich das Bauverfahren und das Gewerberechtsverfahren in einer Verhandlung bearbeitet und erledigt werden.

Vom Vorstand wurde daher nach Beratung der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge der Übertragung der baurechtlichen Zuständigkeiten bei gewerblichen und wasserrechtlichen Angelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zustimmen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 15: Vermessungsurkunde 211115-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., Vermessung des Breznikweges in Wackendorf**

Vizebgm. Peter Hutter stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Vom Vermessungsbüro Angst GeoVermessung ZT GmbH. wurde der Vermessungsplan für die Vermessung des Breznik Weges in Wackendorf, im Bereich des Anwesens Wackendorf 32 erstellt. In diesem Bereich hat es eine Engstelle gegeben, die durch eine Stützmauer noch enger erscheinen lässt. Eine Ausweichmöglichkeit gibt es nicht, weil auf der gegenüberliegenden Straßenseite das Gerinne des Wackendorferbaches verläuft.

Die Eigentümerin bzw. ihr Bevollmächtigter hat im Zuge der Vermessung die Zustimmung zum neuen Grenzverlauf und zur Abtretung von 21 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Gemeinde erteilt.

Die Grundablöse wäre in diesem Fall von der Gemeinde Globasnitz zu übernehmen.

Vom Gemeinderat wäre daher folgende Verordnung zu beschließen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 11.11.2021, Zahl 612-0/2021-6, womit die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., GZ. 211115-V1-U, vom 30.9.2021 ausgewiesenen Trennstücke zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Aufgrund §§ 2, 3, 6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - KStrG.i.d.g.F, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 211115-V1-U, vom 30.9.2021 ausgewiesenen Trennstücke werden zum öffentlichen Gut erklärt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Globasnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 16: Vermessungsurkunde 181118-3-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., Vermessung des Promenadenweges in Globasnitz**

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Vom Vermessungsbüro Angst GeoVermessung ZT GmbH. wurde der Vermessungsplan für die Vermessung des Promenaden Weges in Globasnitz, erstellt. Der Weg im Kataster verlief zum Teil in privaten Bereichen und musste schon wegen der Verlegung des Kanalstranges neu vermessen werden. Damit ist auch gewährleistet, dass der Kanal im öffentlichen Gut verläuft.

Die Eigentümer haben im Zuge der Vermessung die Zustimmung zum neuen Grenzverlauf und zur Abtretung von größeren Grundflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde erteilt.

Die Grundablöse wäre in diesem Fall von der Gemeinde Globasnitz zu übernehmen.

Vom Gemeinderat wäre daher folgende Verordnung zu beschließen:

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 11.11.2021, Zahl 612-0/2021-7, womit die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., GZ. 181118-3-V1-U, vom 25.2.2021 ausgewiesenen Trennstücke zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund §§ 2, 3, 6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - KStrG.i.d.g.F, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 181118-3-V1-U, vom 25.2.2021 ausgewiesenen Trennstücke werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Globasnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 17: Verkauf des Lehrerwohnhauses**

GV Christian Koren stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Verkauf des Lehrerwohnhauses wurde vom Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 29.4.2021 beschlossen. Der damalige Kaufwerber hat jedoch am 20.9.2021 mitgeteilt, dass er nicht in der Lage ist, den Kaufpreis in Höhe von € 140.000,00 zu finanzieren.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand wurde der Verkauf wieder öffentlich ausgeschrieben (Gemeindehomepage, Facebookseite der Gemeinde).

Nach erfolgter Veröffentlichung haben einige Besichtigungen stattgefunden.

Ein Globasnitzer Gemeindegänger hat ebenfalls Interesse gezeigt ist dann aber nach nochmaliger Besichtigung mit einem Bekannten vom Kaufinteresse telefonisch zurückgetreten. Ein Bewerber aus Rinkenberg hat zwar ein schriftliches Angebot in Höhe von € 145.000,- abgegeben hat dann aber den Kontakt abgebrochen und war nicht mehr zu erreichen.

Herr [REDACTED] aus [REDACTED] hat am 05.10.2021 ein Angebot über € 150.000,- abgegeben. Danach gab es keine weiteren Interessenten mehr.

Von der Posojilnica Bank Eberndorf wurde am 12.10.2021 die Finanzierung dieser Kaufsumme durch Herrn Stern Filip bestätigt.

Es wird daher vorgeschlagen, das Lehrerwohnhaus in Globasnitz an Herrn [REDACTED] [REDACTED] 9133 Sittersdorf/Žitara vas zu einem Kaufpreis von € 150.000,- zu verkaufen.

Mit der Errichtung des Kaufvertrages wurde vom Kaufwerber die RA Kanzlei Vouk/Grilc/Škof beauftragt.

Die Immo-Est in Höhe von € 5.250,00 ist von der Gemeinde an das Finanzamt zu entrichten.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Punkt 18: Verlängerung des Stromlieferungsvertrages mit der KELAG**

Vizebgm. Manfred Slanitz stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Stromlieferungsvertrag mit der Kelag läuft Ende dieses Jahres aus. Vom Gemeindebund werden daher die Verhandlungen im Namen der Kärntner Gemeinden geführt, damit ein bestmögliches Ergebnis ausverhandelt wird.

Die Kelag hat heute ein tagesaktuelles Angebot für die Stromlieferung abgegeben.

Für die Sitzung des Gemeinderates am 11.11. wird ein neues, wiederum tagesaktuelles Angebot geliefert.

Das Angebot dient daher als Grundlage für die heutige Sitzung - bis zur Sitzung des Gemeinderates können sich die Preise auf alle Fälle noch ändern.

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil Ihrer Gemeinde umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, 03.11.2021, würden sich folgende Strompreise für die Gemeinde Globasnitz für die nächsten 3 Jahre ergeben:

**2022: 126,84 €/MWh**

**2023: 97,19 €/MWh**

**2024: 85,12 €/MWh**

Für einen 3-Jahresvertrag würde sich somit ein Durchschnittspreis von 103,05 €/MWh bzw. 10,3 ct/kWh für 2022-2024 ergeben. Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge (auch Herkunftsnachweise). Lediglich die Kosten für die Strompreiszonentrennung sind nicht inkludiert, da diese erst im Bezugsjahr feststehen.

Zusätzlich wurde mit dem Gemeindebund vereinbart, den Durchschnittspreis im Jahr 2022 zu deckeln. Dies garantiert Ihrer Gemeinde eine Preisobergrenze für das Jahr 2022 in Höhe des am 1.1.2022 gültigen KELAG-Standard-Tarifs abzgl. 15% Rabatt bei Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages.



Der Gemeindevorstand stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge den Stromlieferungsvertrag mit der KELAG auf Grundlage der angebotenen, tagesaktuellen Strompreise für die Jahre 2022 bis 2024 beschließen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Punkt 19: Tourismusverband Globasnitz/Globasnica - Übertragung der Aufgaben an die Gemeinde**

GR Mag.(FH) Hannes Guggenberger stellt als Berichterstatter des Ausschusses 3 den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Vorstand des Tourismusverbandes Globasnitz/Globasnica hat bereits folgenden Umlaufbeschluss gefasst und diesen an das Land Kärnten übermittelt. Der Gemeinderat müsste diesem Umlaufbeschluss seine Zustimmung erteilt.

Vom Ausschuss wird daher nach Beratung der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

***„Der Vorstand des TVB Globasnitz/Globasnica beschließt nachfolgende Vereinbarung und leitet diese als Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz weiter:***

***Vereinbarung über die Aufgabenübertragung zwischen Tourismusverband Globasnitz/Globasnica und Gemeinde Globasnitz/Globasnica***

*Der TVB Globasnitz/Globasnica hat sich in der Vollversammlung am 20.7.2021 konstituiert.*

*Der TVB Globasnitz/Globasnica überträgt mit der Wirkung vom 17.6.2021 (Datum der Konstituierung) folgende Aufgaben gem § 4 Abs 2 K-TG an die Gemeinde Globasnitz:*

- die Organisation des Tourismus vor Ort*
- die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten*
- die Pflege und Betreuung der vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind*

*Als Kostenbeitrag für die Übernahme dieser Aufgaben wird ein Zuschuss im Ausmaß von höchstens 50 % der Erträge an Ortstaxe des laufenden Jahres sowie die Höhe der anteilmäßigen Akontierungen an Tourismusabgabe für das laufende Jahr gewährt und wird die Gemeinde ermächtigt, diesen Zuschuss direkt einzubehalten. Damit sind alle Ansprüche der Gemeinde aus dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer abgegolten.*

*Über die Höhe der eingehobenen Ortstaxe ist dem TVB monatlich eine Aufstellung zu übermitteln.*

*Die Gemeinde hat dem TVB nach Vertragsende über die Aufgabenerfüllung einen Nachweis zu erbringen, aus dem die getätigten Maßnahmen und die entsprechenden Kosten hervorgehen. Allfällige Mehrerträge sind mit dem TVB abzurechnen.*

*Sollte die geplante Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Richtlinien über die Aufteilung der dem Land zukommenden Mittel aus Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe erlassen werden, in Kraft treten, gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Mittelzuteilung und die Abrechnung die Bestimmungen dieser Verordnung.*

*Auf Grundlage dieser Vereinbarung treten die Vertragsparteien an das Land heran, die Akontierung der Tourismusabgabe auch für das vierte Quartal 2021 an die Gemeinde vorzunehmen.*

*Diese Vereinbarung gilt bis 31.12. 2021.“*

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 20: Errichtung einer Stützmauer in Wackendorf/Večna vas im Bereich des Wohnhauses 32**

GRin. Mag. Milena Lipuš-Hartmann stellt als Berichterstatterin des Ausschusses 1 den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

*Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Errichtung einer Stützmauer in der Ortschaft Wackendorf, im Bereich des Objektes Wackendorf 32, im Zuge der Straßenbauarbeiten beim BA 05, an die Firma Swietelsky GmbH., 9020 Klagenfurt, auf Grundlage des Angebotes vom 01.7.2021 zu einer Angebotssumme in Höhe von € 17.332,02 (inkl. MWSt.) zu erteilen.*

*Die Finanzierung dieser Ausgabe ist durch das ao-Vorhaben „Asphaltierung nach Kanal BA 05“ sichergestellt.*

Im Zuge der Straßenbauarbeiten beim BA 05 könnte eine Engstelle in der Ortschaft Wackendorf beseitigt werden. Der Breznik Weg wurde im Bereich des Objektes Wackendorf 32 (Eigentümerin Ingeborg Smrečnig) verbreitert. Frau Smrečnig hat eine Fläche von 21 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Gemeinde Globasnitz übergeben.

Durch die Verbreiterung des Breznik Weges muss nun die Stützmauer beim Wohnhaus Wackendorf 32 um circa 1,0 m versetzt werden. Die Eigentümerin hat der Wegverbreiterung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass ihr durch die Versetzung der Stützmauer keine Kosten erwachsen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 21: Errichtung der Straßenbeleuchtung in Podrain/Podroje - Grabungsarbeiten**

GRin. Veronika Stern stellt als Berichterstatterin des Ausschusses 1 den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

*Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Verlegung der Kabel für die Straßenbeleuchtung im Zuge des Kanalbaues Bauabschnitt 05 in der Ortschaft Podrain, an die Firma Swietelsky GmbH., 9020 Klagenfurt, auf Grundlage des Angebotes vom 11.3.2021 zu einer Angebotssumme in Höhe von € 70.643,03 (inkl. MwSt.) zu erteilen.*

*Die Finanzierung dieser Ausgabe ist durch das ao-Vorhaben Straßenasphaltierung nach Kanal BA 05 sichergestellt.*

Die Grabungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Bereich der Ortschaft Wackendorf wurden bereits vom Gemeindevorstand an die Firma Swietelsky vergeben.

Nunmehr hat die Firma Swietelsky auch ein Angebot für die Kabelverlegungsarbeiten für die Ortschaft Podrain abgegeben. Dieses Angebot wurde unter der Voraussetzung abgegeben, dass die Breitbandinitiative Kärnten auch die Leerverrohrung für das Breitband mitverlegen lässt. Von der BIK wurde mittlerweile bereits der Auftrag für die Mitverlegung der Leerverrohrung an die Firma Swietelsky erteilt.

Laut Angebot der Firma Swietelsky vom 11.3.2021 betragen die Kosten für die Grabungs- und Kabelverlegungsarbeiten in der Ortschaft Podrain € 70.643,03 (Inkl. MwSt.). In diesem Angebotspreis sind bereits 1/3 der Kosten für die Grabungsarbeiten abgezogen worden. Diese werden direkt an die BIK verrechnet. Die Umsetzung dieser Arbeiten ist im Frühjahr 2022, vor den Asphaltierungsarbeiten geplant.

Die Prüfung des Angebotes durch die Verwaltungsgemeinschaft, Herrn Ing. Schließer hat ergeben, dass eine Vergabe an die Firma Swietelsky BauGmbH., 9020 Klagenfurt befürwortet werden kann.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Punkt 22: Errichtung der Straßenbeleuchtung in Podrain/Podroje - Beleuchtungskörper und Stromkabel**

GR Martin Britzmann stellt als Berichterstatter des Ausschusses 1 den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

*Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Lieferung und Montage der Lichtpunkte und des Energiekabels beim Bauabschnitt 05 in der Ortschaft Podrain/Podroje, an die KELAG., 9020 Klagenfurt, auf Grundlage des Angebotes vom 28.10.2021 zu einer Angebotssumme in Höhe von € 45.589,13 (inkl. MwSt.) zu erteilen.*

*Die Finanzierung dieser Ausgabe ist durch das ao-Vorhaben Straßenasphaltierung nach Kanal BA 05 sichergestellt.*

Der Gemeindevorstand hat bereits mit Umlaufbeschluss die Lieferung der Beleuchtungskörper für die Ortschaft Wackendorf vergeben.

Nunmehr ist auch die Finanzierung der Straßenbeleuchtung für die Ortschaft Podrain/Podroje sichergestellt. Die Grabungsarbeiten werden an die Firma Swietelsky vergeben. Die Umsetzung dieser Arbeiten ist im Frühjahr 2022, vor den Asphaltierungsarbeiten geplant.

Die Lieferung und Montage von insgesamt 37 Lichtpunkten samt Energiekabel soll an die Kelag vergeben werden. Auf Grundlage des Angebotes der Kelag vom 28.10.2021 betragen die Kosten für die Lieferung von 37 Lichtpunkten und dem Energiekabel € 45.589,13 (inkl. MwSt.).

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Von der EL-Fraktion wird folgender Antrag eingebracht:

Globasnitz/Globasnica, am 11.11.2021

EL – FRAKCIJA GLOBASNICA  
EL – GEMEINDERATSFRAKTION GLOBASNITZ

**Selbstständiger Antrag gem. § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 i.d.g.F.**

Die unten unterzeichneten Gemeinderät\*innen der EL Globasnitz/Globasnica stellen an den Gemeinderat Globasnitz/Globasnica folgenden Antrag:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz spricht sich dafür aus, dass das gesamte Ortsgebiet der Ortschaft Traundorf zur 30 km/h Zone verordnet wird.**

### Begründung:

Angesichts der sich mehrenden Unfälle im Umkreis von Traundorf steigt in der Bevölkerung der Wunsch nach Maßnahmen, welche imstande wären, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Ein zentraler Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit könnte mit der Reduktion des Tempolimits von 50 km/h auf 30 km/h im Ortsgebiet geleistet werden. Laut VCÖ beträgt beispielsweise der Anhalteweg eines Autos bei Tempo 30 rund zwölf Meter, bei Tempo 50 rund 26 Meter.

Eine Temporeduktion trägt generell nicht nur zur Verkehrssicherheit bei, sondern erhöht nachweislich die Lebensqualität in Ortschaften. Nachdem sich im Ortsgebiet auch ein vielfrequenter Kinderspielplatz befindet, würde ein Tempo-30-Limit wesentlich zur Sicherheit unserer jüngsten GemeindebürgerInnen beitragen.

Des Weiteren liegt der Gemeinde Globasnitz ein Gutachten vor, das die Straßensituation in Traundorf einer Bewertung unterzogen hat und die Umsetzung der 30 km/h in Traundorf entsprechend begründet. Die Zuständigkeit für die Straßen im Ortsgebiet obliegt der Gemeinde.

Spodaj podpisani občinski odborniki in odborniki EL Globasnica/Globasnitz dajo sledeči predlog občinskemu odboru Globasnica/Globasnitz:

**Občinski svet občine Globasnice se zavzame za znižanje omejitve hitrosti z dosedanjih 50 km/h na 30 km/h v območju Strpne vasi.**

### Utemeljitev:

Glede na vse večje število prometnih nesreč v okolici Strpne vasi je narasla želja občanov po ukrepih, ki lahko povečajo varnost v cestnem prometu. K povečanju varnosti v cestnem prometu na tem območju lahko ključno prispeva znižanje omejitve hitrosti z dosedanjih 50 km/h na 30 km/h.

Zmanjšanje hitrosti ne bo prispevalo le k varnosti v cestnem prometu, ampak bo povečalo tudi kakovost življenja na tem območju. V okolici je zelo obiskano otroško igrišče in omejitev hitrosti na 30 km/h bo pripomogla tudi k varnosti naših najmlajših.

Predlog za zmanjšanje hitrosti v dotičnem primeru so podprli tudi strokovnjaki s področja prometa.

Predlagamo, da se v najkrajšem času sprejme vse ukrepe za zmanjšanje hitrosti iz dosedanjih 50 km/h na 30 km/h v območju Strpne vasi, kjer je občina pristojna.

Für die/ za EL Globasnitz/Globasnica

Dieser Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer: